

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 161/2015

Sitzung vom 23. September 2015

903. Anfrage (Humustourismus auf Abwegen – Ablasshandel im Jahr 2015)

Die Kantonsräte Konrad Langhart, Oberstammheim, Martin Haab, Mettmenstetten, und Martin Hübscher, Wiesendangen, haben am 15. Juni 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 gelangt das Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA) an Tiefbauunternehmen mit der Frage, ob sie in jüngster Vergangenheit Terrainveränderungen mit einem Gewinn an Fruchtflächen (FFF) durchgeführt haben, und gegebenenfalls, ob sie an einer Abtretung der Anrechnung dieser FFF (Kompensationsrechte) an den Kanton Zürich gegen Entgelt interessiert seien. Das TBA braucht diese Rechte, weil viele der Verkehrsinfrastrukturprojekte (Strassen, Radwege, Bushaltestellen/-spuren) mit Kulturlandverlust verbunden sind. Die Kompensationspflicht beginnt seltsame, aber auch lukrative Blüten zu treiben. Der Verlust an FFF wird also nicht sinnvollerweise unmittelbar in nächster Nähe kompensiert, sondern es wird ein kantonsweiter Handel mit Kompensationsrechten aufgebaut. Dabei spielt es keine Rolle mehr, wohin gigantische Mengen an wertvollen Bodenbestandteilen gekarrt werden. Der Kanton macht sich so zum Haupturheber dieses ökologischen Unsinnns.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat diesen modernen Ablasshandel mit Kompensationsrechten als zielführend? Wäre die strikt projektbezogene Kompensationspflicht in nächster Umgebung der Projekte nicht vernünftiger? Können Aufwertungsmassnahmen aus der Vergangenheit mit der Kompensationspflicht künftiger Projekte verrechnet werden?
2. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass der Humustourismus auf das absolut Notwendige beschränkt werden muss?
3. Was zahlt der Kanton für diese Kompensationsrechte? Beruht der Preis auf dem Gesetz von Angebot und Nachfrage oder legt der Kanton die Entschädigung einheitlich fest? Falls Letzteres der Fall ist, nach welchen Kriterien entsteht diese Entschädigung?
4. Wird bei dringlichen Projekten mehr bezahlt, wenn die Kompensationsfläche möglichst schnell nachgewiesen werden muss?
5. Werden diese Kompensationskosten bei den einzelnen Infrastrukturprojekten separat ausgewiesen, damit für die Steuerzahler grösstmögliche Transparenz entsteht?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Konrad Langhart, Oberstammheim, Martin Haab, Mettmenstetten, und Martin Hübscher, Wiesendangen, wird wie folgt beantwortet:

Für Bodenmaterial, das bei Bautätigkeiten anfällt, besteht nach der Bundesgesetzgebung grundsätzlich die Pflicht zur Wiederverwertung. Damit soll vermieden werden, dass für wertvolles Bodenmaterial, dessen Entstehung in unserer Region bis zu 10 000 Jahre benötigte, unnötig Deponievolumen verbraucht wird. Ausserdem kann auf zahlreiche Lastwagenfahrten zu Deponien in grösserer Entfernung verzichtet werden. Das ist ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll.

Werden Fruchtfolgeflächen für die Erstellung von Bauten und Anlagen beansprucht oder ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan der Bauzone zugewiesen, müssen sie seit Januar 2011 gleichwertig kompensiert werden. Für Private gilt die Kompensationspflicht derzeit ab einer Fläche von 5000 m². Für Amtsstellen und Gemeinden gibt es keine Bagatellschwellen.

Zu Frage 1:

Vorweg ist klarzustellen, dass der Verlust an Fruchtfolgeflächen nicht nur im Zusammenhang mit dem Bau neuer Verkehrsinfrastrukturanlagen ein Thema sein kann, sondern auch bei Bauten zum Hochwasserschutz, Gewässerrevitalisierungen und anderen Arten von Landschaftsschutz. Die Kompensation von Fruchtfolgeflächen kann durch Auszonung von Bauland, Rekultivierung versiegelter Flächen oder durch Aufwertung von Böden ungenügender landwirtschaftlicher Nutzungseignung erfolgen. Letztere Möglichkeit wird am meisten zur Kompensation genutzt, weil Auszonungen und Rekultivierungen praktisch schwer umsetzbar sind.

Angestrebt wird, bei Bautätigkeiten anfallendes Bodenmaterial, soweit es für Bodenaufwertungen geeignet ist, möglichst in der Nähe wieder zu verwerten und damit neue Fruchtfolgeflächen in der Umgebung der verloren gegangenen zu schaffen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse sowie der Eigentumsverhältnisse nicht immer möglich. Gegen die Eignung einer Aufwertungsfläche in der Umgebung der beanspruchten Fruchtfolgefläche können z. B. der Landschaftsschutz, Belastungen im Bodenmaterial, anthropogen noch nicht veränderte Böden oder geomorphologische Schutzobjekte sprechen. Ebenso kann das fehlende Einverständnis von betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Kompensation in der Umgebung der

Bauarbeiten verunmöglichen. Aus diesen Gründen müssen zwangsläufig auch weiter vom Projekt entfernte Bodenflächen für eine Kompensation beansprucht werden. Noch nicht angerechnete Aufwertungsmassnahmen, die ab dem 1. Februar 2011 bewilligt wurden, können mit der Kompensationspflicht künftiger Projekte verrechnet werden.

Zu Frage 2:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, besteht die Zielsetzung darin, zerstörte Fruchtfolgeflächen in deren früherer Umgebung neu zu schaffen. Wo allerdings die Kompensationspflicht nicht in der Umgebung der neu projektierten Baute erfüllt werden kann, sind Transporte von Humus zwecks Aufwertung von Böden in anderen Kantonsregionen unvermeidbar.

Zu Frage 3:

Der Preis ist nicht einheitlich und hängt vom Aufwand einer Bodenaufwertung je nach vorhandenem Terrain sowie von der Transportdistanz und den Marktverhältnissen im Zeitpunkt der Nachfrage ab. Der Kanton vergütet in der Regel die tatsächlich anfallenden Kosten des betroffenen Bodenaufwertungsprojekts abzüglich allfälliger in diesem Zusammenhang entstandener Einnahmen, z. B. aus der Erhebung von Deponegebühren.

Zu Frage 4:

Nein, die Dringlichkeit eines Projekts hat keinen Einfluss auf den Preis für den Erwerb von Kompensationsrechten. Die Vergütung richtet sich gemäss den Ausführungen zu Frage 3.

Zu Frage 5:

Bei den Projekten des Tiefbauamts werden die Kosten für die Beschaffung von Kompensationsrechten für Fruchtfolgeflächen gesondert ausgewiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi